

RS Vwgh 2000/5/31 99/04/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

50/01 Gewerbeordnung

58/02 Energierecht

Norm

GewO 1859 §25;

GewO 1994 §74 Abs2;

MinroG 1999 §153 Abs2;

MinroG 1999 §156;

Rechtssatz

Wie der VwGH schon im E vom 5. Juli 1966, ZI 1737/65, zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach § 25 GewO 1859 ("... vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.") ausgesprochen hat, enthalte das III. Hauptstück der GewO 1859 keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass die nachträgliche Genehmigung einer Betriebsanlage unzulässig wäre. Von einer solchen Rechtsauffassung geht die Judikatur des VwGH offenbar auch hinsichtlich des Tatbestandes des ERRICHTENS nach § 74 Abs 2 GewO 1994 aus, weil in keinem Fall der Umstand, dass eine Betriebsanlage bereits errichtet worden war, als Rechtswidrigkeit einer von der Behörde erteilten Betriebsanlagengenehmigung aufgegriffen wurde (Hinweis E VwGH vom 10. September 1991, Zlen 91/04/0105-0107). Nichts anderes kann aber für den Tatbestand des ERRICHTENS nach § 153 Abs 2 MinroG 1999 gelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999040176.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at